



**BUNDESGESELLSCHAFT  
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

**Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen  
Entsorgung (BASE)  
Aufsicht  
[REDACTED]  
11513 Berlin**

Eschenstraße 55  
31224 Peine  
T +49 5171 43-0  
www.bge.de  
Ansprechpartner  
Dagmar Dehmer  
Durchwahl [REDACTED]  
Fax  
E-Mail [REDACTED]@bge.de  
Mein Zeichen SG01101/2-1/27-  
2021#29

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
SV 4 - BASE - BASE24000/04#0006,  
4.12.2020  
Datum 20. Dezember 2021

## **Aktualisierung der Teilgebiete durch die BGE mbH bei Vorliegen neuer geowissenschaftlicher Erkenntnisse – Äußerungen im Rahmen einer Online-Sprechstunde am 04.11.2020**

Sehr geehrt [REDACTED],

die BGE ist nach der Veröffentlichung mit Hunderten Anfragen angesprochen worden. Im Zuge der Beantwortung dieser vielen Bürgeranfragen ist Ihr Schreiben offenbar untergegangen. Dafür möchten wir uns zunächst einmal entschuldigen.

Sie haben in Ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2020 die Sorge geäußert, dass die BGE möglicherweise neue Erkenntnisse nicht gesetzeskonform in die weiteren Arbeiten einbeziehen könnte. Sie haben darin Bezug genommen auf eine Online-Sprechstunde kurz nach der Auftaktveranstaltung zur Fachkonferenz Teilgebiete. Dort hatte ein Mitarbeiter der BGE laut darüber nachgedacht, wie die BGE damit umgehen könnte, wenn im Zwischenbericht Teilgebiete womöglich nicht alle potenziell geeigneten Flächen erfasst worden sein könnten. Sie haben Bedenken geäußert, ob seine Überlegungen rechtskonform sind.

In Ihrem damaligen Schreiben haben Sie folgendes gefordert: „Sollten Daten erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, ist die BGE mbH verpflichtet, diese auch zu bewerten und zu nutzen. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse müssen diese auch Eingang in das Verfahren finden und Teilgebiete möglicherweise vergrößert oder verkleinert werden.“

Nun ist ein Jahr der intensiven Diskussion des Zwischenberichts Teilgebiete vergangen. Und tatsächlich hat die BGE teilweise selbst teilweise aber auch durch Hinweise von außen festgestellt, dass tatsächlich Flächen im Schritt 2 der Phase I berücksichtigt werden müssen, die nicht als Teilgebiet ausgewiesen worden sind. Außerdem liegen der BGE mit zwei weiteren geologischen 3D-Modellen inzwischen Daten vor, die weitere Verschiebungen von Flächen erwarten lassen.

...



Am 6. Dezember 2021 hat die BGE in einer eigenen digitalen Veranstaltung „Betrifft: Standortauswahl“ über solche Fälle und den beabsichtigten Umgang damit berichtet. Im Wesentlichen setzt die BGE genau das um, was Sie in Ihren Schreiben bereits gefordert haben. Sie wird diese Flächen in den nun folgenden Arbeitsschritten in die weitere Betrachtung, insbesondere in die repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen miteinbeziehen. So kann vermieden werden, dass Flächen aus dem Verfahren fallen, bevor ihre mögliche Eignung geprüft worden ist.


Die Präsentation zur Umsetzung des lernenden Verfahrens und den Umgang mit möglichen Bearbeitungsfehlern, oder der Einbeziehung neuer Erkenntnisse wie beispielsweise neuer Daten, schicken wir Ihnen als Anhang mit. Wir werden Ihnen im Januar 2022 die im Rahmen der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zusätzlich betrachteten Flächen der Gemeinde Amt Neuhaus zur Information übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

  
  
Bereichsleiterin Standortauswahl

i.V.

  
Dagmar Dehmer  
Bereichsleiterin  
Unternehmenskommunikation  
und Öffentlichkeitsarbeit

Anlage:

Präsentation zur Umsetzung des Lernenden Verfahrens, Betrifft: Standortauswahl 6.12.2021